

**STATUTEN**  
**DER**  
**UNIONE SPORTIVA**  
**OLYMPIA 1963**



**US OLYMPIA 1963**  
**POSTFACH 422 • 4018 BASEL**

# Kapitel I: Name, Sitz und Zweck

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Unione Sportiva Olympia 1963“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB, mit Sitz in Basel. Er gründet auf der Tradition der früheren Vereine US Olympia Basel von 1963 und US Napoli von 2003. Die Vereinsfarben sind blau und weiss.

## **Art. 2 Zweck**

Die US Olympia 1963 ist politisch und konfessionell neutral. Ihre Ziele sind:

- a) Im Allgemeinen das Turnen und die Körpererziehung zu fördern und insbesondere das Fussballspielen.
- b) Die Teilnahme ihrer Mitglieder an sportlichen Disziplinen anzuregen.
- c) Freundschaft und Kameradschaft unter den Mitgliedern zu fördern.

## **Art. 3 Anschlüsse**

Die US Olympia 1963 ist dem Schweizerischen Fussballverband SFV angeschlossen. Sämtliche Statuten und Regeln sowie Entscheidungen der FIFA, UEFA und des SFV oder ihrer Organe sind verbindlich für alle Mitglieder, Spieler oder Funktionäre des Vereins.

# Kapitel II: Zusammensetzung

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

Die US Olympia 1963 setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

## **Art. 5 Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglied kann sich jeder eintragen lassen, der Fussball spielt. (Für Minderjährige ist die Unterschrift der Eltern oder des Vormundes notwendig).

#### **Art. 6 Passivmitglieder**

Als Passivmitglied kann sich jeder eintragen lassen, der den vorgesehenen Jahresbeitrag bezahlt.

#### **Art. 7 Ehrenmitglieder**

Auf Empfehlung des Vorstandes können als Ehrenmitglied Personen, welche sich durch besondere Taten für den Verein eingesetzt haben oder seit mindestens 25 Jahren Mitglied des Vereins sind, ernannt werden. Diese werden durch die Mehrheit der Generalversammlung gewählt. Mitgliedsjahre vor der Fusion werden angerechnet.

### **Kapitel III: Aufnahmen, Austritte, Ausschlüsse, Bussen**

#### **Art. 8 Aufnahmen**

Die Aufnahme beginnt mit der Überweisung des Jahresbeitrages, gemäss Art. 17. Das Jahr beginnt am 1. Juli und dauert bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

#### **Art. 9 Austritte**

Die Mitgliedschaft in unserem Verein dauert bis 30. Juni. Austritte müssen per eingeschriebenen Brief bis zum 31. Mai an den Vorstand eingereicht werden.

#### **Art. 10 Ausschlüsse**

Wer die Normen unserer Statuten missachtet kann aus unserem Verein ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für Personen, die dem Ruf unseres Vereins schaden und sich unwürdig benehmen, sowie auch für solche die sich als unsportlich erweisen. Auf Empfehlung des Vorstandes wird an der Generalversammlung der Entscheid über Ausschlüsse durch die Mehrheit der Anwesenden getroffen.

#### **Art. 11 Bussen**

Die technische Kommission, gewählt durch den Vorstand, hat die Aufgabe, zu organisieren, leiten und für Disziplin zu sorgen für sämtliche Aktivitäten der Mitglieder, welche das Fussballspielen ausüben. Sie hat die Vollmacht, für sämtliche Mitglieder, welche sich nicht an die Regeln halten, folgende

Massnahmen zu treffen:

- a) Verwarnung
- b) Busse von 10.- CHF bis 50.- CHF
- c) Ausschluss für kurze Zeit, oder für immer aus den Aktivitäten unseres Vereins.

Gegen die Entscheidung der technischen Kommission kann innert 5 Tagen Einspruch an den Vorstand erhoben werden, Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar.

## Kapitel IV: Vereinsorgane

### Art. 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisions-Kommission

### Art. 13 Generalversammlung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im Monat Juni statt.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung kann durch eine ausserordentliche Versammlung, durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen und Begründung von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Im zweiten Fall, muss die ausserordentliche Versammlung innert drei Wochen stattfinden und die Einladung muss die Traktanden enthalten.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung wählt unter den Anwesenden den Tages-Präsidenten.

<sup>4</sup> Es wird normalerweise durch Handerheben gewählt. Unter Verlangen der Mehrheit der Anwesenden kann die Wahl mit Wahlzettel vorgenommen werden.

<sup>5</sup> Die Generalversammlung ist rechtsgültig, wenn zur Zeit, die als Beginn bestimmt wurde, die Hälfte plus ein Mitglied anwesend sind, ansonsten wird die Generalversammlung um 30 Minuten verschoben. Nach 30 Minuten wird die Generalversammlung stattfinden und gilt als rechtsgültig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

<sup>6</sup> Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Tagespräsidenten (Leiter der Versammlung)
- b) Prüfung, Annahme oder Ablehnung des Protokolls des austretenden Präsidenten.
- c) Annahme oder Ablehnung der Abrechnung und des Revisionsberichtes.
- d) Wahl des neuen Präsidenten.
- e) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren auf Empfehlung des Präsidenten.
- f) Annahme oder Ablehnung des neuen Programmes, welches die Aktivitäten des Vereins beinhaltet.

<sup>7</sup> Die Aufgaben der Generalversammlung erstrecken sich auch auf:

- a) Ausschlüsse von einem oder mehreren Mitgliedern gemäss Art. 10.
- b) Festlegung des Jahresbeitrages.
- c) Eventuelle Änderungen der Statuten.

<sup>8</sup> Die Mehrheit der Anwesenden entscheidet über die ordentliche oder ausserordentliche Versammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

<sup>9</sup> Sämtliche Mitglieder unseres Vereins haben das Stimmrecht an der ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung. Sie können auch als Mitglieder des Vorstandes gewählt werden. Die Mitglieder, die nicht zum Vorstand gehören und an einer Sitzung dieser anwesend sind können an den Diskussionen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

## **Art. 14 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Spiko-Präsident
- d) Sekretär
- e) Kassier
- f) Berater / Beisitzender

<sup>2</sup> Die Aufgabe des Vorstandes besteht aus:

- a) Vertreten der US Olympia 1963 gegenüber Dritten (Der Verein ist gebunden gegenüber Dritten mit Kollektivunterschrift des Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier).
- b) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- c) Die Nominierung der technischen Kommission und deren Mitarbeiter.
- d) Die Vorbereitung des Programmes
- e) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern
- f) Sämtliche Entscheidungen betreffend der Aktivitäten des Vereins, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung untergeordnet sind.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstandes sind für ein Jahr gewählt, und können wiedergewählt werden, falls sie nicht den Austritt gegeben haben.

<sup>4</sup> Der Vorstand tritt zusammen auf Verlangen des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern.

Die Entscheidungen werden durch die Mehrheit der Anwesenden getroffen. Bei Stimmgleichheit, entscheidet der Präsident mit seiner Stimme.

#### **Art. 15 Revision-Komitee**

<sup>1</sup> Das Revisions-Komitee, bestehend aus zwei Revisoren und einem Ersatz-Revisor, wird jährlich an der Generalversammlung gewählt. Ihre Aufgaben sind:

- 1) Prüfung der Jahresabrechnung
- 2) Prüfung des Vermögens
- 3) Schriftlicher Bericht zu Punkt 1 und 2 an die Generalversammlung.  
(Der Kassier muss die Revisoren mindestens 7 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung einberufen)

<sup>2</sup> Der erste Revisor kann für das darauf folgende Jahr nicht wieder gewählt werden.

## **Kapitel V: Finanzen und Steuern**

#### **Art. 16 Einnahmequellen**

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- a) Jahresbeitrag des Aktiv-Mitgliedes 50.- CHF
- b) Jahresbeitrag des Passiv-Mitgliedes 40.- CHF
- c) Eventueller Gewinn durch Veranstaltungen
- d) Subventionen und Sponsoren

## **Art. 17 Jahresbeiträge**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied ist verpflichtet den Jahresbeitrag zu bezahlen. Aktiv-Mitglieder mindestens 50.- CHF Passiv-Mitglieder mindestens 40.- CHF Ehren-Mitglieder sind nicht verpflichtet den Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Generalversammlung (siehe Art. 13 Abs. 7) entschieden oder angepasst.

<sup>2</sup> Der Jahresbeitrag muss bis spätestens Oktober bezahlt werden, nachdem die Generalversammlung stattgefunden hat. Mitglieder welche nach dem 1. Semester aufgenommen werden, müssen nur die Hälfte des Jahresbeitrages bezahlen.

<sup>3</sup> Mitglieder, welche bis zum 31. Oktober den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, werden schriftlich ermahnt und erhalten eine Frist von 30 Tagen. Solche die bis zur letzten Frist den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, werden schriftlich informiert, dass sie nicht mehr als Mitglieder des Vereins betrachtet werden. Sie können wieder aufgenommen werden per 1. Juli, sofern sie sämtliche ausstehenden Beiträge bezahlt haben.

## **Art. 18 Spesen zu Lasten des Vereins**

Zu Lasten des Vereins gehen folgende Spesen:

- a) Meisterschaft, Schiedsrichter, Spielfeld, Turnhalle, Material.
- b) Organisationsspesen für Freundschaftsspiele.
- c) Spesen für die Teilnahme an Turnieren.
- d) Sportliche Veranstaltungen.
- e) Spesen für die Teilnahme an Bundesversammlungen usw.
- f) Bussen durch die „ASF“ für Disziplinarstrafen, welche durch Aktiv- oder Passiv-Mitglieder verursacht werden, gehen zu Lasten der Betroffenen.
- g) Das Zentral-Komitee wird prüfen, dass diese Busse ordnungsgemäss durch die Betroffenen bezahlt werden.
- h) Für sämtliche Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereins-Vermögen. Sämtliche zivil- und strafrechtlichen Verantwortungen durch die Mitglieder sind ausgeschlossen.

## **Kapitel VI: Unklarheiten**

### **Art. 19 Unklarheiten**

Unklarheiten bei der Auslegung der Statuten sind unverzüglich dem Vorstand zu unterbreiten.

## Kapitel VII. Änderungen

### **Art. 20 Änderungen**

Diese Statuten können durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung geändert oder ergänzt werden, bedingt dass der Zweck des Vereins nicht geändert wird.

## Kapitel VIII. nicht in den Statuten enthaltene Fälle

### **Art. 21 Nicht in den Statuten enthaltene Fälle**

Für sämtliche Fälle welche nicht in diesen Statuten enthalten sind, entscheidet die Generalversammlung.

## Kapitel IX. Andere Regelungen

### **Art. 22 Andere Regelungen**

Für andere Regelungen gelten die Statuten des SFV.

## Kapitel X. Auflösung

### **Art. 23 Auflösung**

Die Auflösung unseres Vereins kann nur während einer ausserordentlichen Versammlung erfolgen, welche für diesen Zweck einberufen wurde. Jedoch können zehn Personen welche die Verantwortung für die Führung des Vereins übernehmen, den Namen bis zur definitiven Neugründung beibehalten. Im Fall einer Auflösung wird das Vereinsvermögen für weitere zwei Jahre durch den letzten Kassier verwaltet, in Erwartung einer Neugründung. Nach zwei Jahren wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution geschenkt oder z.B. an den SFV. In keinem Fall wird das Vereinsvermögen unter den Mitgliedern aufgeteilt.



Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. März 2008 genehmigt.

Basel, den 17. März 2008

Der Präsident

Der Sekretär

Domenico Urgese

Gaetano Gugliuzzo